

Bebauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen"

in der Gemeinde Trittenheim
Kreis Trier-Saarburg

Umweltbericht

mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Juni 2016





Ausfertigungsvermerk:

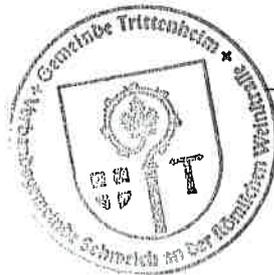
Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichtes mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Trittenheim war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Trittenheim
Brückenstraße 45
54338 Schweich

Trittenheim,

den




Herr Franz-Josef Bollig
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Juni 2016

Beschlüsse/Verfahren:

Bestätigung Entwurf: 23.11.2015
Bestätigung geänderter Entwurf: 24.03.2016
Satzungsbeschluss: 08.06.2016



Gliederung

1.	Einleitung	6
1.1	Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
1.3	Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB	13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
2.1	Bestandsaufnahme	16
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	16
2.1.2	Schutzgut Mensch	17
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
2.1.4	Schutzgut Boden	22
2.1.5	Schutzgut Wasser	22
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	23
2.1.7	Schutzgut Landschaft	23
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	24
2.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
2.4	Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	33
2.4.1	Schutzgut Mensch	33
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	34
2.4.3	Schutzgut Boden	34
2.4.4	Schutzgut Wasser	34
2.4.5	Schutzgut Klima/Luft	34
2.4.6	Schutzgut Landschaft	35
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	35
3.	Zusätzliche Angaben	36
3.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	36
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	38
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Plangebiet in Trittenheim (TK25)	7
Abbildung 2	Lage des Plangebietes südlich der Gemeinde Trittenheim	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV	9
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Trier (1995)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich	11
Abbildung 6	Darstellung der Schutzgebiete im Umfeld	12
Abbildung 7	Bestehender Wirtschaftsweg und angrenzende Rebflächen im Plangebiet (Blickrichtung nach Südwesten)	19
Abbildung 8	Bestehende Wiese mittlerer Standorte mit Planwagen im Plangebiet (Blickrichtung nach Südosten)	19
Abbildung 9	Überwiegend vorhandene Rebflächen im Plangebiet (Blickrichtung nach Norden)	20
Abbildung 10	Steinstruktur/Denkmäler südwestlich des Plangebietes (Blickrichtung nach Nordosten)	20
Abbildung 11	Schema der Bebauung des Plangebietes	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	29
Tabelle 2	Externe Ausgleichsmaßnahme E1	33

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

Anhänge

Anhang 1	Abarbeitung Eingriffsregelung
1.1	Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
1.2	Bestandsplan
1.3	Konflikt- und Maßnahmenplan
1.4	Externer Maßnahmenplan
1.5	Pflanzlisten
Anhang 2	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
Anhang 3	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen" in Trittenheim (FIRU Gfl mbH, September 2015)
Anhang 4	Geotechnischer Bericht, Entwicklung des Neubaugebietes "Weingärten auf'm Sträß- chen" in Trittenheim (ICP mbH, Oktober 2015)
Anhang 5	Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbe- teiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



Anhang 6 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Und 2. Offenlage aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde Trittenheim befindet sich in der Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße und liegt im nordöstlichen Bereich im Landkreis Trier-Saarburg. Aufgrund der attraktiven Lage der Ortsgemeinde Trittenheim im Moselland und der nahen Anbindung an die Stadt Trier besteht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Um dieser Nachfrage nachzukommen, plant die Gemeinde südwestlich der Ortsgemeinde Trittenheim das Baugebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" zu errichten. Das Plangebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" besitzt eine Bruttobaufläche von 3,15 ha.

Der Geltungsbereich umfasst im Norden einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Trittenheim-Süd - 1. Änderung", der mit diesem Bebauungsplan entsprechend geändert wird und umfasst auch Bereiche, die bereits bebaut sind. Die Fläche des geplanten Baugebietes ist südöstlich exponiert und ist über die Gemeindestraße "Stefan-Andres-Straße" direkt mit der Ortsmitte der Gemeinde Trittenheim verbunden. Auch die vor Ort verlaufenden Autobahnen A 1 und A 602 stellen eine gute Anbindung an die Stadt Trier sowie an das Umland dar. Im geplanten Baugebiet ist die Ausweisung als Wohngebiet und in einem Teilbereich als Mischgebiet vorgesehen.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt von Norden (Stefan-Andres-Straße). Das gesamte Baugebiet hat eine südöstlich exponierte Lage. Der höchste Punkt befindet sich im nordwestlichen Bereich mit einer Höhe von 136 m ü. NN und dem tiefsten Punkt im südöstlichen Bereich mit einer Höhe von 132 m ü. NN.

Auf der vorgesehenen Fläche sollen 32 Grundstücke zur freistehenden Einfamilienhausbebauung entstehen. Das Plangebiet besteht derzeit überwiegend aus Rebflächen. Im Süden sowie im Westen wird das Plangebiet durch Wirtschaftswege begrenzt. Östlich sowie nördlich grenzt das Plangebiet an bestehende Siedlungsbereiche an. Die Entwicklung der Fläche stellt somit eine Arrondierung der Ortslage dar.

Die Bebauung des Plangebietes ist als freistehende Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Dadurch wird die angrenzende Bebauung fortgeführt.



Abbildung 1 Plangebiet in Trittenheim (TK25)



Abbildung 2 Lage des Plangebietes südlich der Gemeinde Trittenheim



1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 2.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 2.3) dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplanung

Im LEP IV ist unter dem Grundsatz G26 Folgendes formuliert:

"Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur". In der Begründung wird erklärt, dass jede Gemeinde die Verantwortung für die Eigenentwicklung trägt. Die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben sind Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Bei der Berechnung sollen u. a. auch der Bedarf an Einwohnern und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie die kulturelle Identität betrachtet werden.

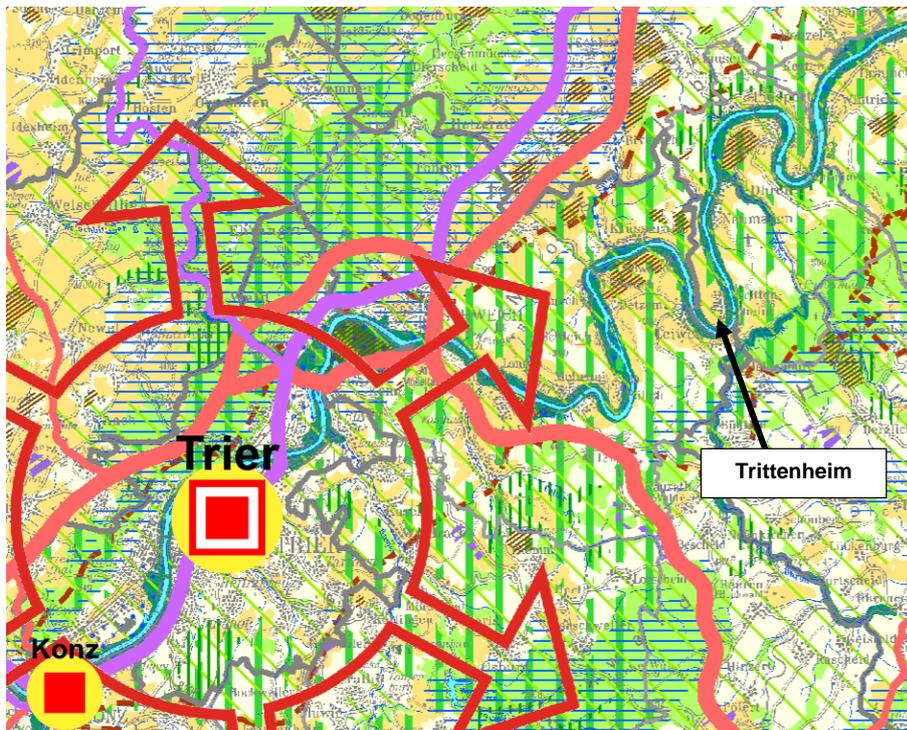


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV

Gemäß der Gesamtkarte des LEP IV liegt Trittenheim in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Nach der Raumstrukturgliederung des LEP IV befindet sich Trittenheim in einem verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Restriktionen oder Konflikte zu Zielen des LEP IV für das geplante Baugebiet sind nicht vorhanden.

Regionalplanung

Im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, dessen Aufstellung am 10.12.2013 beschlossen wurde, sind für das Plangebiet keine regionalplanerischen Ziele eingetragen, die sich restriktiv auf die Planung auswirken könnten. Das Plangebiet befindet sich lediglich in einem Vorbehaltsgebiet "Erholung und Tourismus". In diesen Bereichen gilt es, insbesondere vorhandene Kulturdenkmäler und historische Bauwerke zu erhalten und zu pflegen.

Weiterhin ist der Bereich des Plangebietes im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Umliegende Bereiche an der Mosel sind als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Weiterhin ist die Haupterschließungsstraße B 53 als überregionale Straßenverbindung eingetragen. Ziele der Regionalplanung, die sich restriktiv auf die Planung auswirken, sind nicht zu erkennen.

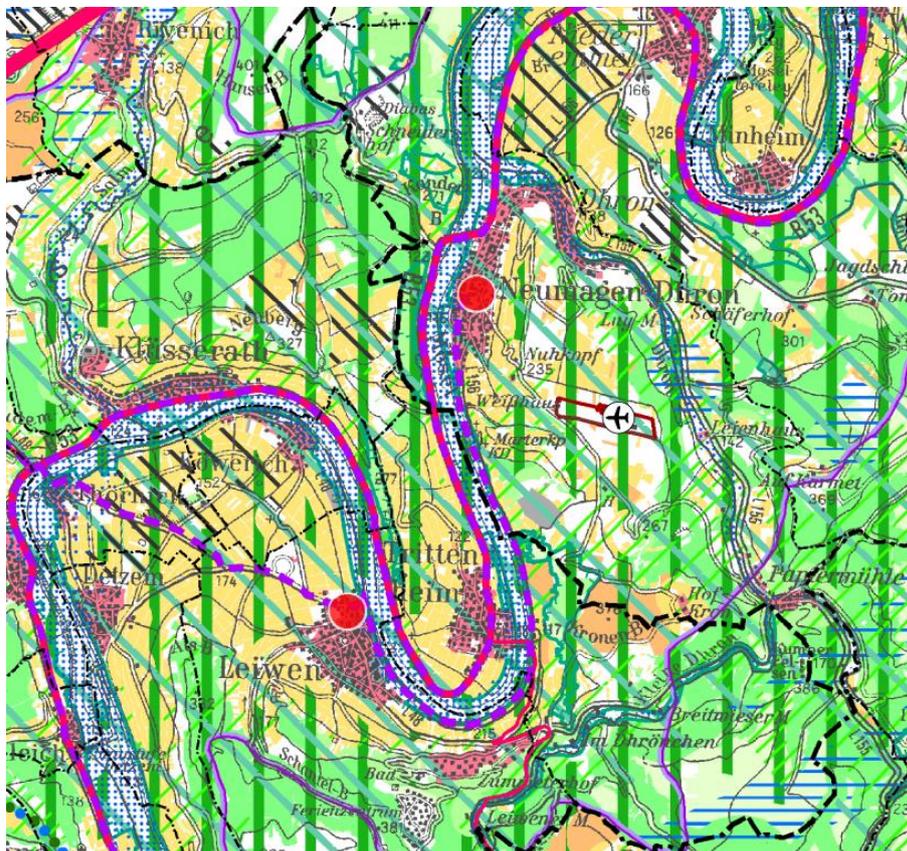


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Trier (1995)

Flächennutzungsplan

Im Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich ist das Plangebiet (ca. 2 ha groß) größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt. Bedingt durch Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen müssen für den Bebauungsplan weitere Flächen in Anspruch genommen. Somit ist das Plangebiet auf der Ebene der Bebauungsplanung ca. 0,75 ha größer als im Flächennutzungsplan. Angrenzende bebaute Bereiche sind als Mischgebietsflächen eingetragen. Das Plangebiet entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan. Es ergeben sich keine Restriktionen aus dem Flächennutzungsplan für die Planung.



Abbildung 5 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sind im Bereich des Plangebietes weder im Bestands- noch im Zielplan wesentliche Darstellungen vorhanden.

In der Bestandskarte sind die westlich verlaufende Mosel und die ringsherum verlaufenden Wälder eingezeichnet.

Schutzgebiete

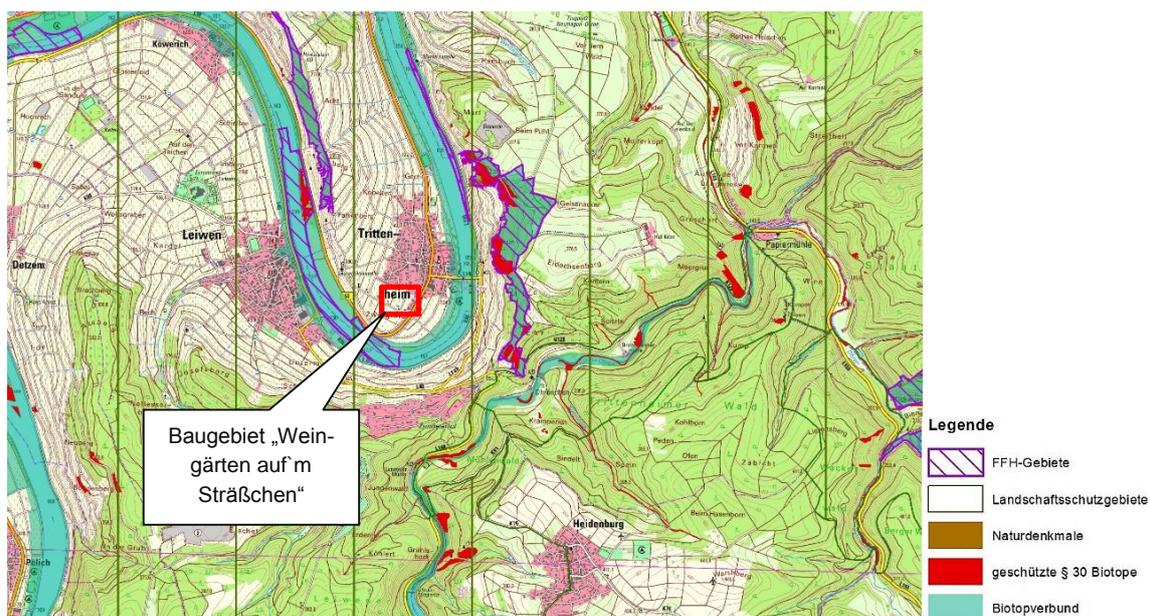
Trittenheim liegt im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Südöstlich von Trittenheim findet man das Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsschutzverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier". Das bedeutet, dass insbesondere bei der Gestaltung der Gebäude auf eine ortstypische Bauweise zu achten ist.

Das Plangebiet ist umgeben von den FFH-Gebieten "Mosel" und "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel". Die Entfernung zu Selbigen ist allerdings so groß, dass bei der Umsetzung des Baugebietes mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete sind keine betroffen.

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Trittenheim befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Der Schutzzweck ist

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden und noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen,
- die Behinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und zwar von Bodenerosionen in den Hanglagen ist zu vermeiden.

Dabei sind gemäß § 1 Abs. 2 Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Somit wird keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das Planvorhaben erfolgen.





1.3 Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 13.10.2015

Es wird in der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben, dass das Plangebiet bisher intensiv Weinbaulich genutzt wurde und im Zuge dessen eine Anreicherung von Schadstoffen im Boden bestehen kann. Die Erstellung eines Bodengutachtens wird somit empfohlen.

Des Weiteren ist die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes im nächsten Verfahrensschritt durchzuführen und vorzulegen.

Die Hinweise zum Bodenschutz/Abfallwirtschaft hinsichtlich der bislang intensiv Weinbaulichen Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Bodenuntersuchungen wurden bereits im Bodengutachten (siehe Anhang 3) berücksichtigt. Ebenso werden die Hinweise zur Abwasserbeseitigung zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wird rechtzeitig der SGD Nord vorgelegt und mit der SGD Nord abgestimmt.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich vom 12.10.2015

In der Stellungnahme wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Versorgung mit Trinkwasser mit der vorgesehenen Anbindung an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz zu sichern ist.

Des Weiteren werden Informationen zur Löschwasserversorgung gegeben. Das anfallende Schmutzwasser ist über vorgesehene Abwasserleitungen zu sammeln und dem öffentlichen Abwassersystem zuzuführen. Das Abwasser soll künftig in der Gruppenkläranlage Leiwien gereinigt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser muss gemäß den gesetzlichen Regelungen am Ort des Anfalls zurückgehalten werden und bewirtschaftet (Mulden/Rigolen) werden, bevor es dem vorgesehenen Regenwasserkanalsystem zugeführt werden darf. Das überschüssige Regenwasser wird der Mosel zugeleitet.

Die Hinweise zum Trinkwasser, Löschwasserversorgung und Oberflächenwasser wurden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3.3).

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier vom 13.10.2015

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass im weiteren Verfahren die Immissionsschutzrechtlichen Belange u. a. durch ein Lärmgutachten detaillierter abgeprüft werden sollen. Des Weiteren sollten mögliche Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden Wingerte (Hubschrauberspritzungen) beschrieben werden.



Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es wurde ein eigenes Lärmgutachten erstellt (siehe Anhang 2). Die Hinweise hinsichtlich der Bewirtschaftungsweise der angrenzenden Flächen und eine mögliche Beeinträchtigung für das Plangebiet werden ausgeschlossen, da sich zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und dem Plangebiet Feldwege befinden und eine Abdrift nicht zu befürchten ist. Die Spritzungen mussten bereits bis jetzt auf die bestehende Bebauung Rücksicht nehmen.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 09.10.2015

In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet kein Bergbau durchgeführt wird. Des Weiteren ist für das Baugebiet kein Altbergbau dokumentiert. Für Neubauten wird generell die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem mit einem lokal erhöhten und seltener vorkommenden hohen Radonpotenzial zu rechnen hat.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt in den Unterlagen ein entsprechender Hinweis, wie mit dem Thema Radon umzugehen ist (siehe Kapitel 2.3.1.1). Hierbei wird den Bauherren empfohlen, hier selbst gemäß einschlägigen Handlungsempfehlungen das Thema Radon selbst zu behandeln bzw. direkt technische Maßnahmen vorzunehmen, um das Eindringen von Radon zu verhindern.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier vom 01.10.2015

In der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, dass die verorteten Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion nehmen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es durch die weinbauliche Nutzung in den angrenzenden Flächen zu temporären Geruchs- und Geräuschentwicklungen kommen kann.

Der Hinweis, dass keine Bedenken von Seiten der ortsansässigen Winzerschaft gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Kompensationsmaßnahmen und zu den temporären Geruchs- und Geräuschentwicklungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinsichtlich der externen Kompensationsmaßnahmen wurden Flächen hinsichtlich von brachgefallenen Weinbergbrachen in der Gemarkung Trittenheim, nördlich des Plangebietes herangezogen (siehe Anhang 1.4).

Stellungnahme der Westnetz GmbH, Trier vom 29.09.2015

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass für die vorhandene und geplante Erdkabeltrasse eine 1 m Schutzzone einzuhalten ist. Dieser Bereich ist frei zuhalten von Baulichkeiten sowie Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln.

Die Hinweise zur bestehenden 1 kV-Versorgungsleitung wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Trier vom 13.11.2015

In der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Trier wird darauf hingewiesen, dass dem Straßeneigentum und den straßeneignen Entwässerungsanlagen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden darf. Die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken dürfen nicht an das straßeneigene Entwässerungssystem angeschlossen werden. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Entwässerungseinrichtungen der B 53 werden nicht berührt. Es wurde ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept entworfen.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich vom 14.01.2016

In der Stellungnahme wurde zur Kenntnis gegeben, dass Trinkwasser für die neu hinzu tretenden bebaubaren Flächen zur Verfügung steht.

Die leitungsgebundene Sicherstellung von Wasser für den Brandfall kann bis eine Größenordnung von max. 13,3 l/s erfolgen.

Das Gebiet wird hinsichtlich des Schmutzwassers im Trennverfahren entwässert. Das Abwasser wird in der Gruppenkläranlage in Leiwien gereinigt.

Das Niederschlagswasser ist getrennt auf den privaten Grundstücken getrennt zu erfassen und zunächst auf den privaten Grundstücken zu bewirtschaften, bevor es dem öffentlichen Ableitesystem zugeleitet wird.

Die Hinweise zum Trinkwasser, Löschwasserversorgung und Oberflächenwasser wurden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3.3).

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 16.02.2016

In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet kein Bergbau stattfindet. Es wird begrüßt, dass ein Baugrundgutachter für das Planvorhaben hinzugezogen wird. Des Weiteren wurden die Aussagen zu Radon bestätigt.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt in den Unterlagen ein entsprechender Hinweis, wie mit dem Thema Radon umzugehen ist (siehe Kapitel 2.3.1.1).



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal". Südlich der Mosel grenzt der Landschaftsraum "Leiwener Moselrandhöhen" an.

Der Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" ist durch die Mosel charakterisiert. Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal.

Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z. T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v. a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.



Relief/Geologie

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortsgemeinde Trittenheim und nördlich der Mosel. Das Plangebiet besitzt einen Höhenunterschied vom höchsten bis zum tiefsten Punkt von ca. 4,0 m. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes liegt auf einer Höhe von 136 m ü. NN und der südöstliche Bereich befindet sich auf einer Höhe von 132 m ü. NN. Insgesamt besitzt das Plangebiet eine südöstliche exponierte Lage.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region.

Der überwiegende Teil des Verbandsgemeindegebietes Schweich wird von Tonschiefer, dem sogenannten "Hunsrückschiefer" der Unteren Stufe des Unterdevons geprägt. Vereinzelt sind in die Hunsrückschiefer auch Diabasgänge eingeschaltet, die Erze in abbauwürdigen Konzentrationen führen können. Nach Nordwesten schließt sich die Stufe des Mittleren Buntsandsteins an. Im Bereich Trittenheim findet man die Terrassen der Mosel und von deren Nebenflüssen, sodass mit dem Vorkommen von Kies und Sand zu rechnen ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, das mit einem lokal erhöhten und seltener vorkommenden hohen Radonpotenzial zu rechnen hat.

Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/HPNV

Die Einheiten der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation (HPNV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Bereich des Plangebietes würde sich unter natürlichen Bedingungen ein Hainsimsen-Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald entwickeln (*Melico- bzw. Asperulo-Fagetum typicum*). Die Versauerungsneigung ist vorwiegend gering bis mäßig angegeben.

Aktuelle Flächennutzung

Die aktuelle Flächennutzung des Plangebietes zeigt vorhandene Rebflächen. Die Fläche ist überwiegend eingerahmt von weiteren Rebflächen (siehe Bestandsplan, Anhang 1.2). In Teilbereichen befinden sich Wiesen mittlerer Standorte und im nordöstlichen Bereich eine Bebauung.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.



Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine geringere bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm keine bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit bezüglich bestehender Altlasten oder Altablagerungen aus.

Innerhalb des Änderungsbereiches "Trittenheim-Süd" befindet sich angrenzend an das Baugebiet das Weinhaus Gebrüder Steffen GmbH, wo angrenzend auf einer Freifläche nordwestlich des Weinhauses eine Erweiterung der Betriebshalle geplant ist. Des Weiteren sind östlich des Plangebietes weitere Weinbaubetriebe und gewerbliche Nutzungen vorhanden. Von diesen gewerblichen Nutzungen sind Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten (siehe Anhang 3).

Die mögliche Gefährdung durch natürlich geogenes Radon ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen/Unterkellerungen zu vermeiden. Altablagerungen und Altlasten sind im Plangebiet keine bekannt.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Reale Vegetation

Im Untersuchungsraum wurde im Sommer/Herbst 2015 von der igr AG eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die reale Vegetation ist im Bestandsplan in der Anlage 1.2 mit den räumlichen Abgrenzungen dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich größtenteils Rebflächen in ebener bis schwach geneigter Lage (HL4). Lediglich im südlichen Teilbereich befindet sich eine Wiese mittlerer Standorte (EG1), die teilweise mit einem Schotterweg (VB0) zu einer Bebauung führt. Lediglich im nordöstlichen Bereich des Mischgebietes ist eine bestehende Bebauung (HN1) mit Lagerplatz (HT3) und Wiese mittlerer Standorte (EG1) vorhanden.

Im nördlich und östlich angrenzenden Bereich an das Plangebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" existiert bereits eine bestehende Bebauung, die durch das Neubaugebiet im westlichen Bereich erweitert wird.

Das Plangebiet befindet sich ca. 350 m entfernt von der Mosel. Es sind keine geschützten § 30 Biotope gemäß BNatSchG im Plangebiet vorhanden.



Abbildung 7 Bestehender Wirtschaftsweg und angrenzende Rebflächen im Plangebiet (Blickrichtung nach Südwesten)



Abbildung 8 Bestehende Wiese mittlerer Standorte mit Planwagen im Plangebiet (Blickrichtung nach Südosten)



Abbildung 9 Überwiegend vorhandene Rebflächen im Plangebiet (Blickrichtung nach Norden)



Abbildung 10 Steinstruktur/Denkmäler südwestlich des Plangebietes (Blickrichtung nach Nordosten)



Tierwelt/Artenschutz

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der Europäischen FFH(Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wild lebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch bewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen.

Für das Plangebiet liegen keine faunistischen Erfassungen vor. Eine Abfrage der Artennachweise im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) ArtenFinder (LANIS) ergab, dass im Messtischblatt TK 3485520 (DTK5/Luftbild, 2 km x 2 km) keine Artennachweise gelistet sind.

Aufgrund der vorhandenen Nutzungstypen kann aber auf folgende, eventuell vorkommende Arten geschlossen werden (Vorkommenserfassung/Relevanzprüfung). Als typische Vogelarten der Rebflächen sind z. B. Goldammer, Zaunkönig und Amsel zu nennen. Es wurden im Laufe der durchgeführten Kartierung die Zufallsbeobachtungen der Arten Blaumeise und Kohlmeise gesichtet.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden vertieft nach einer mehrstufigen Methode in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anhang 2) geprüft. In dieser Relevanzprüfung werden die planungsrelevanten Arten ermittelt.

Aufgrund der vorliegenden Daten/Recherchen wurden 264 Arten gelistet. In einem ersten Schritt (Relevanzprüfung 1. Phase) werden die konkret nachgewiesenen bzw. potenziell vorhandenen Arten ermittelt. In der Datenbank "ARTEFAKT" (Arten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2015) werden für das Messtischblatt TK 25-Nr. 6107 Neumagen-Dhron insgesamt 154 europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Grundlage für die ermittelten Daten waren folgende Quellen:

- Artenfinder (Landesinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz) für DTK5-Nr. 3485520 (es sind keine Arten aufgelistet)
- Datenbank "ARTEFAKT" (Arten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2015) werden für das Messtischblatt TK 25-Nr. 6107 Neumagen-Dhron 264 Arten gelistet.
- VBS-Planung für den Kreis Trier-Saarburg (potenzielle Vorkommen bezüglich Plangebiet), keine genaueren Angaben
- Biotopkataster: Im Plangebiet sind keine biotopkartierten Flächen vorhanden.
- Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen" (Trittenheim) durch igr AG: Blaumeise und Kohlmeise
- aufgrund vorhandener Nutzungstypen kann auf folgende Arten geschlossen werden: Goldammer, Zaunkönig und Amsel



Im nächsten Bearbeitungsschritt wurden Arten, die als ungefährdete ubiquitäre Vogelart (LBM 2009) gelistet sind, ausgeschlossen. Danach verbleiben noch 84 zu betrachtende Arten.

Im zweiten Schritt (Relevanzprüfung 2. Phase) werden die Lebensraumsprüche betrachtet und geprüft, ob im Plangebiet geeignete Habitateigenschaften existieren. Es wurde in der Untersuchung festgestellt, dass keine geeigneten Habitateigenschaften im Plangebiet bezüglich relevanter Arten vorhanden sind.

Im Ergebnis (Relevanzprüfung 3. Phase) sind somit keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorhanden.

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich der Standortbedingungen von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen des Wasserhaushaltes und Kohlenstoffkreislaufes. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können durch Verdichtung, Umwälzung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Das Plangebiet umfasst verschiedene Nutzungsarten des dort vorkommenden Bodens. Es herrscht eine vorwiegend ackerbauliche Nutzung im gesamten Plangebiet (Anbau von Rebsorten). Lediglich im südöstlichen Bereich befindet sich eine Wiese mittlerer Standorte.

Im Plangebiet kommen Sand-, Schluff- und Tonsteine vor. Aufgrund der überwiegend intensiven Bewirtschaftung im Bereich des Plangebietes ist davon auszugehen, dass der Boden stark anthropogen überformt ist. Es ist davon auszugehen, dass durch Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine massive Bodenverdichtung der Stoffhaushalt der dortigen Böden bereits nicht mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der Bereich um Trittenheim wird durch die Mosel dominiert, die südlich des Baugebietes verläuft. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung der Weierbach. Des Weiteren entwässern kleinere Bäche im nördlich angrenzenden Bereich in die Mosel.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Ebenso sind auch keine Heilquellengebiete betroffen.

Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz herrscht im Plangebiet eine Grundwasserneubildung von ca. 75 mm/a bis 100 mm/a. Das Grundwasser wird als nicht bzw. schwach versauert eingestuft. Bei der Grundwasserlandschaft handelt es sich um Tertiäre Bruchschollen.



2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Der Bereich um Trier gehört laut Deutschem Wetterdienst entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet von Kenn während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Das Klima in Trittenheim ist warm und gemäßigt. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Trittenheim. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger ist Cfb. In Trittenheim herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 9,8 °C. Jährlich fallen etwa 646 mm Niederschlag.

Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiese mittlerer Standorte im Plangebiet besitzen keine entscheidende Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion, die für eine Anreicherung von Frischluft entscheidend ist.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Bereich des Plangebietes ist gekennzeichnet durch den Einflussbereich der Mosel und vor Ort vorhandener landwirtschaftlich genutzter Flächen, wobei es sich um Rebflächen in ebener bis schwach geneigter Lage handelt. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere genutzte Rebflächen und im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes folgt die Bebauung von Trittenheim. Die vorhandenen Weinbergsflächen bestimmen die charakteristische Umgebung von Trittenheim.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb der Ortsgemeinde Trittenheim. Das neu geplante Baugebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" stellt insgesamt eine Erweiterung der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Trittenheim dar.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Im direkten Plangebiet sind keine geschützten Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.



Standortalternativen

Um das vorhandene Angebot an Bauland beurteilen zu können, wurden mögliche andere Standorte, insbesondere Baumöglichkeiten in der Ortslage von Trittenheim näher untersucht (Machbarkeitsstudie). Dabei stellte sich heraus, dass bei den bestehenden Baulücken in der Regel die sofortige Bebauung nicht möglich ist, da diese entweder nicht erschlossen oder aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind. Auch aufgrund des nicht vorhandenen Platzes innerhalb der Gemeinde Trittenheim wurde die Suche nach möglichen Standorten im weiteren Umfeld durchgeführt.

Dabei wurde der Bereich südwestlich der Ortslage ausgemacht und als Plangebiet gewählt. Dort ist eine entsprechende Größe für ein entsprechendes Neubaugebiet in dieser Größe vorhanden.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist das Plangebiet als Wohnbaufläche bereits dargestellt.

Die Bebauungsplanung orientiert sich damit am gültigen Flächennutzungsplan.

Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß dem BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Ökologisch hochwertige Strukturen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Ein schonender Umgang mit Boden und anfallendem Niederschlagswasser ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen M1, M2 und M7 soweit wie möglich realisiert.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Im Bebauungsplangebiet "Weingärten auf'm Sträßchen" ist eine bauliche Nutzung als Wohngebiet und im nördlichen Bereich als Mischgebiet geplant. Die Bebauung führt zu Veränderungen des Bestandes. Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge einer frühzeitigen Bilanzierung mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Gesamtkontext zur rechtlichen Absicherung betrachtet. Es sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur, Mensch und Landschaft im Plangebiet zu erwarten:



Abbildung 11 Schema der Bebauung des Plangebietes

Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingt:

- Verlust von offenem Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Artenverschiebung bei der Tierwelt: Die durch den Bebauungsplan vorbereitenden Veränderungen führen zu einer Verdrängung der Tierarten im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes führt zu Flächenversiegelung:

Bruttobauland:	3,15 ha
Nettobauland:	2,57 ha

Versiegelung durch <u>Verkehrsflächen</u> :	2 827 m ²
- vollversiegelte Straßen/Wege und Parkplätze	

Versiegelung durch <u>Bebauung</u> :	
- Wohngebiet GRZ (0,4) zuzüglich Nebenanlagen	8 987 m ²



- Mischgebiet GRZ (0,6)/Berücksichtigung Bestand 1 614 m²
zuzüglich Nebenanlagen

⇒ **Eingriff gesamt:** **13 428 m²**

Betriebsbedingt:

- gegebenenfalls steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 1.1).

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die Erschließung des Baugebietes "Weingärtchen auf'm Sträßchen" kommt es zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen, insbesondere während der Bauphase und auch entsprechend nach dieser Zeit, durch die dortigen Anwohner. Im gesamten Baugebiet sind 32 Baustellen geplant. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt im Norden über die Straße "Stefan-Andres-Straße".

- K 1
- leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und geringfügiger Anstieg der Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Stefan-Andres-Straße" im Norden)
 - leicht erhöhte Verkehrsbelastung der Hauptstraße "Moselweinstraße" durch ankommende und abfahrende Anwohner bzw. Besucher hinsichtlich des Neubaugebietes "Weingärtchen auf'm Sträßchen"

Für die künftigen sensiblen Nutzungen im Neubaugebiet, insbesondere Wohnen, ist der Verkehrslärm innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch den Kfz-Verkehr auf der B 53 östlich des Plangebietes sowie der Lärm durch die bestehenden angrenzenden Weinbaubetriebe und gewerblichen Nutzungen relevant. Diese werden in einem eigenständigen Gutachten Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen" in Trittenheim (siehe Anhang 3) analysiert und bewertet.

Hinsichtlich dem Verkehrslärm werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärmeinwirkungen in Mischgebieten von 50 dB(A) weitestgehend eingehalten. Der Orientierungswert für Verkehrslärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten in der Nacht von 45 dB(A) wird im gesamten Allgemeinen Wohngebiet eingehalten und im überwiegenden Teil sogar um 5 dB(A) unterschritten. Schallschutzmaßnahmen sind somit zum Schutz vor den Verkehrslärmeinwirkungen nicht erforderlich (siehe Anhang 3).

Die Betriebsvorgänge von den bestehenden Betrieben Weinhaus Gebrüder Steffen GmbH und Weingut Hubertushof bewegen sich im Tageszeitraum am nächstgelegenen Immissionsort bei bis zu 54,2 dB(A). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) wird somit eingehalten (siehe Anhang 3).



Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen, die im Bereich des Baugebietes mit einem erhöhten Vorkommen vorhanden sind, wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Es wird angeraten entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen/Unterkellerungen gegen den Eintritt von Radon durchzuführen. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf und besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Rebfläche eine Vorbelastung. Dennoch geht durch die Bebauung Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

- K 2
- Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche (Rebflächen) und in einem kleinen Teilbereich eine Wiese, die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen)
 - Zerstörung von Lebensraum
 - Abwanderung der auf der landwirtschaftlichen Fläche und der Wiese lebenden Tierarten auf angrenzende Flächen

Wie die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergeben hat, sind im Geltungsbereich keine planungsrelevanten Arten zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten sind demnach nicht zu erwarten, zumal für die vor Ort zu erwartenden ubiquitären Arten ausreichende naturräumliche Potenziale in der Umgebung zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht anzunehmen. Eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung von Lebens- oder Teillebensräumen dieser Bestände ist auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten. Das langfristige Überleben der Populationen kann als sehr wahrscheinlich angesehen werden.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 3
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.

Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau im überwiegenden Bereich des Plangebietes stark anthropogen durch landwirtschaftliche Nutzung (Nährstoffeintrag, Verdichtung) überformt. In einem Teilbereich ist eine Wiese mittlerer Standorte vorhanden.

Bodenabtrag bedeutet, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.



Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negative Auswirkungen:

- K 4 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die bestehende Verdichtung des Oberbodens bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung, dass durch die Neuversiegelung noch verstärkt wird.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Die Überplanung des Gebietes führt zu steigendem Verkehrsaufkommen sowie zu vermehrten Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch wie folgt negativ beeinträchtigt:

- K 5 - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsflächen ist nicht betroffen)

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erschließung und die Bebauung im südlichen Bereich der Ortslage Trittenheim wird das Landschaftsbild verändert. Insgesamt wird der Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Trittenheim durch das Neubaugebiet erweitert. Jedoch findet die zusätzliche Bebauung auf überwiegend landwirtschaftlichen Flächen statt und markante Gehölzstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

- K 6 - Erweiterung des Siedlungsgebietes

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter bekannt und somit auch nicht betroffen. Sollten im Laufe der Bebauung Kultur- und Sachgüter hinsichtlich archäologischer Funde zutage treten, müssen diese entsprechend geschützt und geborgen werden.



2.3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung bestimmter Bereiche im Plangebiet sind die Umweltfolgen (z. B. gegenüber einem natürlichen Waldboden oder sonstigen extensiv genutzten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen. Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.

2.3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und steigende Emissionen	°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen; Abwanderung auf angrenzende Flächen	°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	°°°
Wasser	Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°°
Klima/Luft	Vermehrte geringfügige Emissionen/Lärmbelastungen; Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche	°
Landschaft	Vergrößerung des Siedlungskörpers	°°°
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen	-
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich



2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die im Bebauungsplan dargestellte Ausweisung als Wohn- und Mischgebiet würde die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt. Das Plangebiet bliebe als landschaftliches Element in der momentanen Form erhalten. Insgesamt käme es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter.

Ohne die geplante Ausweisung des Baugebietes "Weingärten auf'm Sträßchen" könnte aber der Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Trittenheim nicht gedeckt werden. Die Gemeinde hätte keine Entwicklungsmöglichkeiten. Es käme auch nicht zur Bepflanzung und Aufwertung von Flächen (Rebflächen) (interne und externe Ausgleichsmaßnahmen) und Teilbereich Wiese, was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.

2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahmen zu verstehen.

M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und der Vorsorge des Schutzgutes Mensch.

M2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.



M3 Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke

Die Privatgrundstücke sind mit jeweils einem Baum der Artenliste A oder B zu bepflanzen. Des Weiteren sind mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Sträucher ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M4 Eingrünung im Süden

Fläche Nr. 1 im Bebauungsplan:

Im südlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 1) ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung des Baugebietes und somit Abgrenzung zu den folgenden landwirtschaftlich genutzten Flächen umzusetzen. Im Zuge dessen ist eine Eingrünung durch Pflanzung mit mindestens acht Bäumen der Artenliste B (2. Ordnung, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD, 15 m Abstand zwischen den Bäumen) und mindestens 82 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D mit 70 Exemplaren pro laufende 100 m durchzuführen. Damit wird eine 1- bis 2-reihige Baum- und Strauchreihe entwickelt. Die Gehölze sind außerhalb der Rückhaltemulden zu pflanzen. Ebenso dient die Maßnahme als Siedlungsabschluss des geplanten Baugebietes.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M5 Eingrünung im Osten

Fläche Nr. 2 im Bebauungsplan:

Im östlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 2) ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung des Baugebietes und somit Abgrenzung zu den folgenden landwirtschaftlich genutzten Flächen umzusetzen. Im Zuge dessen ist eine Eingrünung durch Pflanzung mit mindestens sechs Bäumen der Artenliste B (2. Ordnung, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD) und mindestens 190 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D pro laufende 100 m durchzuführen. Damit wird eine 1- bis 2-reihige Baum- und Strauchreihe entwickelt. Die Gehölze sind außerhalb der Rückhaltemulden zu pflanzen. Ebenso dient die Maßnahme als Siedlungsabschluss des geplanten Baugebietes.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.



M6 Eingrünung im Westen

Fläche Nr. 3 im Bebauungsplan:

Im westlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 3) ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung des Baugebietes und somit Abgrenzung zu den folgenden landwirtschaftlich genutzten Flächen umzusetzen. Im Zuge dessen ist eine Eingrünung durch Pflanzung mit mindestens elf Bäumen der Artenliste B (2. Ordnung, StD 14 cm bis 16 cm, 3 x v., mD, 15 m Abstand zwischen den Bäumen) und mindestens 114 Sträuchern (1 x v., 60 cm bis 80 cm Höhe) der Artenliste D pro laufende 100 m durchzuführen. Damit wird eine 1- bis 2-reihige Baum- und Strauchreihe entwickelt. Die Gehölze sind außerhalb von Rückhaltegräben zu pflanzen. Ebenso dient die Maßnahme als Siedlungsabschluss des geplanten Baugebietes.

Auf der verbleibenden Fläche ist eine naturnahe Wildblumenwiese (RSM 8.1) anzulegen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild.

M7 Regenwasserbewirtschaftung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zugewegungen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken soweit wie möglich zurückgehalten werden. Überschüssiges Oberflächenwasser soll über ein System aus Mulden und Regenwasserkanälen sowie Versickerungsmulden auf dem südöstlichen Randbereich des Plangebietes zurückgehalten werden. Dort kann es dann über die belebte Bodenzone versickern.

Primär ist jedoch das Zurückhalten des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen zu gewährleisten. Es soll pro Gebäude eine Zisterne errichtet werden, die bei Vollfüllung des Volumens einen Notüberlauf in die angrenzende öffentliche Grünfläche hat.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen. Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.

Die Maßnahme dient v. a. dem Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Wasser. Aber auch auf die anderen Schutzgüter hat die Maßnahme positive Auswirkungen.



Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

E1 Entwicklung von Offenland/dauerhafte extensive Nutzung in der Gemarkung Trittenheim

Auf folgenden Flächen in der Gemarkung Trittenheim sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 2 Externe Ausgleichsmaßnahme E1

Gemarkung			
Flur	Flurstücksnummer	aktuelle Nutzung	Fläche ha
2	79, 81, 82, 86, 90, 99, 100, 101, 103, 105, 112, 115, 119, 121, 138, 139, 162, 169, 174, 179, 180	Weinbergbrachen (in Teilbereichen verbuscht) anrechenbar mit Faktor 1 : 1,5 (wegen teilweise bestehender ökologischer Wertigkeit)	1,6 ha
SUMME (anrechenbar)			

Die bestehenden Weinbergbrachen (in Teilbereichen verbuscht) sind in Offenland mit extensiver Nutzung umzuwandeln. Es ist eine Entnahme von Gehölzen bei stark verbuschten Teilgebieten durchzuführen.

Pflege:

- bis 2-schürige Mahd
- Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung
- Initialansaat mit 5 g/m² von RSM 8.1/Biotopentwicklung

Die Pflege der Flächen kann im Zusammenhang der angrenzenden landwirtschaftlichen Bereiche erfolgen.

2.4 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Zusammenfassend sind die definierten Maßnahmen M1 bis M7 sowie E1 in der Lage, die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter wie folgt zu minimieren und kompensieren.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die vorgesehene Bepflanzung der Privatgrundstücke (M3) sowie die geplanten Eingrünungen des gesamten Plangebietes (M4 bis M6) dienen der Auflockerung, Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes, was sich positiv auf den Mensch auswirkt.

Eine strukturreichere Landschaft hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.



2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Positive Effekte für Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen ergeben sich vor allem durch die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen auf den Privatgrundstücken (M3), auf den geplanten Eingrünungsflächen in den Randbereichen des Plangebietes (M4 bis M6) und die für Arten- und Lebensgemeinschaften stabilisierende externe Kompensation E1 (Offenlandentwicklung mit extensiver Nutzung, Schaffung von neuen Habitaten/Teilhabitaten). Durch die externe Kompensation E1 werden ebenfalls Standortbedingungen für naturnahe Lebensgemeinschaften deutlich verbessert.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (M2).

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen (M3 bis M6) sowie die externe Maßnahme E1 dienen der Auflockerung des Bodens und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt und natürliche stoffliche Prozesse aus.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Festlegung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (M7), nach der das Oberflächenwasser in Zisternen und Mulden auf den Privatgrundstücken und auch auf den öffentlichen Grünflächen versickert werden soll und der Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätze (M2), sollen negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt vermieden werden.

Die Bepflanzungsmaßnahmen (M3 bis M6) und die Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (M7) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des (Boden-/) Wasserhaushaltes.

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M6. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich positiv auf das Klimapotenzial aus.

Auch die Anlage von Regenwasserbewirtschaftungsflächen (M7) sorgen zu einer erhöhten Wasserdampf- und Sauerstoffproduktion.



2.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild dienen insbesondere die Baum- und Gehölzpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes (M4 bis M6) sowie die Neuanpflanzungen auf den Privatgrundstücken (M3). Es wird ebenso eine Auflockerung und Durchgrünung des Baukörpers geschaffen.

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen wird die Veränderung des Landschaftsbildes abgemindert und der Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild verringert.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Deshalb sind diese Schutzgüter auch nicht durch das Baugebiet gefährdet und werden weiter betrachtet.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

- BAUGESETZBUCH/ BAUGB (2015): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mit Wirkung vom 08.09.2015.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2007): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S.258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 BGBl I, S. 2873.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2014): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000. Bodentypen in Rheinland-Pfalz.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2012): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE/ BNATSCHG (2015): i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474). m.W.v. 08.09.2015.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004.
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- IGR AG (2015): Biotoptypenkartierung im Sommer und Herbst 2015 im Plangebiet in der Ortsgemeinde Trittenheim. Rheinland-Pfalz.
- KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.



- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2015): Kartenviewer. Bodenarten in Rheinland-Pfalz. Bereich Baugebiet Trittenheim. Internet: http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4 (20.07.2015).
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2015): Kartenviewer. Geologische Übersichtskarten. Bereich Baugebiet Trittenheim. Internet: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_guek/index.phtml (20.07.2015).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008b): Handbuch der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. Koblenz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2015): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Internet: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (20.07.2015).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2015): Geoportal Wasser. Trinkwasserschutzgebiete Bereich Baugebiet Trittenheim. Rheinland-Pfalz. Internet: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/391/> (20.07.2015).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2015): Artefakt - LANIS. Internet: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (20.07.2015).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2008): Landesentwicklungsprogramm/LEP IV Rheinland-Pfalz. Gesamtkarte Rheinland-Pfalz. Bereich Baugebiet Trittenheim (Ortsgemeinde Tawern). Mainz.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2013): Gesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.
- VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH (2014): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich/Kaiserslautern.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2015): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.



3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde (nach § 4 Abs. 3 BauGB) kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge des Bebauungsplanes "Weingärten auf'm Sträßchen" soll ein Neubaugebiet im südlichen Bereich der Ortsgemeinde Trittenheim gebaut werden. Das Plangebiet soll auf einer Nettobaulandfläche von ca. 2,57 ha mit 32 Baugrundstücken entstehen. Das Plangebiet grenzt an bereits bestehende Bebauung an.

Durch die Bebauung und Erschließung kommt es zu Eingriffen in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft auf 13.428 m².

Das Schutzgut Mensch wird v. a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt. Für die Tiere und Pflanzen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum bzw. Teil-Lebensräumen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Neuversiegelung beeinträchtigt, was sich auch negativ auf das Klima auswirkt. Das Landschaftsbild wird stark verändert und beeinträchtigt, da es sich um einen landschaftsbildprägenden Bereich unmittelbar zur Mosel handelt. Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet keine bekannt.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser nachteiligen Auswirkungen wurden landespflegerische Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens, die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und die Vorgaben zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung dienen v. a. dem Schutz und dem Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser. Die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen auf den Privatgrundstücken sowie die Eingrünungen im Randbereich des geplanten Baugebietes wirken sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaftsbild und Mensch aus. Insgesamt werden landespflegerische Maßnahmen im Baugebiet auf insgesamt 4.063 m² umgesetzt. Sie haben auch positive Effekte für das Boden- und Wasserpotenzial.

Zusätzlich zu den internen Maßnahmen des Plangebietes findet in der Gemarkung Trittenheim eine externe Maßnahme E1 Entwicklung einer Offenlandfläche mit extensiver Nutzung auf einer Fläche von 16.013 m² statt.

Insgesamt finden damit Kompensationsmaßnahmen auf 20.076 m² statt. Damit werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert.



Verfahrensablauf

Die Gemeinde Trittenheim hat am 11.07.2015 für den Bereich "Weingärten auf'm Sträßchen" den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, um dort ein neues Baugebiet zu entwickeln. Gleichzeitig wurde auch beschlossen, den Bebauungsplan "Trittenheim Süd" in Teilbereichen zu überlagern. Am 09.09.2015 fand im Feuerwehrgerätehaus in Trittenheim, Spielesstraße 13, eine Bürgerbeteiligung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 09.09.2015 angeschrieben und hatten Gelegenheit, sich bis zum 16.10.2015 über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise, insbesondere zu den Umweltbelangen abzugeben. Des Weiteren wurde das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 weitergeführt und erneute Stellungnahmen abgegeben und berücksichtigt.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Alle im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen wurden berücksichtigt.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2016

Dipl.-Geogr. S. Christ

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz



Anhang 1 Abarbeitung Eingriffsregelung



1.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Land- schaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur/ Sachgüter
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft Schutzgut Mensch (K1): - leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (Hauptzufahrt über "Stefan-Andres-Straße" im Norden) Schutzgut Tiere und Pflanzen (K2): - Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche und in einem Teilbereich Wiese, die alle als Teil-Lebensräume für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (ökologisch hochwertige Biotope sind nicht betroffen) - Abwanderung der Tierarten auf angrenzende Flächen Schutzgut Boden (K3): - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung. Schutzgut Wasser (K4): - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate - Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses Schutzgut Klima/Luft (K5): - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen - Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche (unmittelbare Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist nicht betroffen) Schutzgut Landschaft (K6): - Erweiterung des Siedlungsgebietes Wechselwirkungen (K7): - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.			Landespflegerische Maßnahmen im Gebiet:								
		M1	Schutz des Bodens - Verdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolute erforderliche Maß zu reduzieren.		Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
		M2	Verwendung versickerungsfähiger Materialien - Befestigung von internen Verkehrsflächen und Stellplätzen soll durch versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) erfolgen.		keine Aufwertung	keine Aufwertung	teilweise Aufwertung	teilweise Aufwertung	teilweise Aufwertung	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
		M3	Begrünung der einzelnen Privatgrundstücke - Privatgrundstücke sind mit jeweils einem Baum der 2. Ordnung der Artenliste B zu bepflanzen. - 5 % der Grundstücke sind mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen.	1 797 m ²	Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Gebietes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. Gleichzeitig wird durch die Gehölzpflanzungen im Süden ein Siedlungsabschluss geschaffen.	Die Gehölzpflanzungen dienen als Lebensraum- bzw. Trittsstein-Biotop. Die Ein- und Begrünung stellt einen neuen Lebensraumbereich für die dort lebenden Arten dar. Durch die Begrünung Richtung Westen, Süden und Osten wird eine Eingrünung des Baugebietes geschaffen.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belüftung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten).	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodensauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M8. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 bis M8. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (M2) wirken sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen auf den Privatgrundstücken sowie im Straßenraum beleben und gliedern das Plangebiet. Die vorgesehenen Pflanzungen in den Randbereichen bilden einen Siedlungsabschluss.	keine Auswirkungen
		M4	Eingrünung im Süden (Fläche Nr. 1) - Im südlichen Bereich muss eine Eingrünung des Baugebietes (Flächen Nr. 1) mit mindestens neun Bäumen und mindestens 91 Sträucher der Artenliste D gepflanzt werden. - Die Fläche ist mit der Rasenansaat RSM 8.1 anzulegen.	440 m ²							
		M5	Eingrünung im Osten (Fläche Nr. 2) - Im östlichen Bereich muss eine Eingrünung des Baugebietes (Flächen Nr. 2) mit mindestens 14 Bäumen und mindestens 120 Sträucher der Artenliste D gepflanzt werden. - Die Fläche ist mit der Rasenansaat RSM 8.1 anzulegen.	1 360 m ²							
		M6	Eingrünung im Westen (Fläche Nr. 3) - Im westlichen Bereich muss eine Eingrünung des Baugebietes (Flächen Nr. 3) mit mindestens 12 Bäumen und mindestens 114 Sträucher der Artenliste D gepflanzt werden. - Die Fläche ist mit der Rasenansaat RSM 8.1 anzulegen.	466 m ²							
		M7	Regenwasserbewirtschaftung - Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser soll durch bauliche und technische Maßnahmen möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden. - Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist, wenn möglich, als Brauchwasser zu verwenden. - Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist auf naturnah anzulegende Versickerungsbekken/Mulden bzw. Regenwasserleitungen im Bereich der südöstlichen Grünfläche und in den Randbereichen des Plangebietes zurückzuhalten bzw. zu versickern.	-	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine wesentliche quantifizierbare Aufwertung	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	Schaffung von Versickerungsfläche zur weitgehenden Erhaltung naturnaher Stoffkreisläufe	teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung (sehr kleinräumig positive Effekte durch Verdunstung)	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen



Art des Eingriffes/Auswirkungen	Fläche/ Anzahl	Maßnah- men-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche/ Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Land- schaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur/ Sachgüter
Bruttobauland: Nettobauland: Versiegelung durch Verkehrsflächen: - vollversiegelt Straßen/Wege und Parkplätze Versiegelung durch Bebauung: ➤ Wohngebiet: GRZ (0,4) zuzüglich Nebenanlagen ➤ Mischgebiet: GRZ (0,6) Bestand wurde berücksichtigt zuzüglich Nebenanlagen ⇒ Eingriff gesamt:	3,15 ha 2,57 ha 2 827 m² 10 601 m² 8 987 m ² 1 614 m ² 13 428 m²	E1	Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Entwicklung von Offenland in der Gemarkung Trit- tenheim (Eigentum Ortsgemeinde Trittenheim) - Auf folgenden Flächen in der Gemarkung Tritten- heim sollen die folgenden Flächen extensiviert wer- den (teilweise). Aufgrund der teilweise vorhande- nen ökologischen Wertigkeit dieser Flächen wird insgesamt ein Faktor von 1 : 1,5 angesetzt. In Teil- bereichen sind ökologisch hochwertige Gehölze zu erhalten. Pflege mit folgenden Auflagen: - 1- bis 2-schürige Mahd - Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung - Initialansaat mit 5 g/m ² von RSM 8.1/Biotopentwick- lung	16 013 m²	keine Aufwertung	Die Standortbedingun- gen werden für natur- nahe Lebensgemein- schaften deutlich ver- bessert. Es wird ein Anrech- nungsfaktor von 1 : 1,5 wegen einer bestehenden ökologi- schen Wertigkeit der Flächen angesetzt	Natürliche stoffliche Bodenprozesse wer- den gefördert.	keine wesentliche Auf- wertung	keine wesentliche Auf- wertung	keine wesentliche Aufwertung	keine Aufwertung
Gesamt anrechenbare Neuversiegelung	13 428 m²		Kompensationsmaßnahmen	20 076 m²							
Zusammenfassung: Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entsiegelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird dadurch minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt. Es wird neuer Lebensraum für Tiere geschaffen und der Boden- und Wasserhaushalt aufgewertet. Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden.											



1.2 Bestandsplan



1.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



1.4 Externer Maßnahmenplan



1.5 Pflanzlisten



PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Ross-Kastanie	(<i>Aesculus spec.</i>)
Nussbaum	(<i>Juglans regia</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Sand-Birke	(<i>Betula pendula</i>)



Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(Malus domestica)
Gartenbirne	(Pyrus communis)
Süßkirsche	(Zuchtformen von Prunus avium)
Mirabelle	(Prunus domestica x cerasifera)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Sauerkirsche	(Prunus cerasus)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Grau-Weide	(Salix cinerea)
Ohr-Weide	(Salix aurita)
Silber-Weide	(Salix alba)
Purpur-Weide	(Salix purpurea)
Korb-Weide	(Salix viminalis)
Holunder	(Sambucus nigra)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)



Artenliste D: Straucharten

Besenginster	(Cytisus (= Sarothamnus) scoparius)
Eibe	(Taxus baccata)
Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
(Roter) Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Berberitze	(Berberis)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)
Rotdorn	(Crataegus laevigata)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus "sterile")
Spierstrauch	(Spirea spec.)
Wacholder	(Juniperus communis)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



Anhang 2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Relevanzprüfung für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten				
Relevanzprüfung 1. Phase			Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase
Arten nach Auswertung der Datenbank "ARTEFAKT (LANIS RLP) sowie Ortsbegehung/ Zufallsbeobachtungen ²⁾	Quelle	Arten, die nicht als ungefährdete und ubiquitäre Vogelart (LBM 2009) gelistet sind	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet ¹⁾	Prüfung Wirkungsempfindlichkeit/ zu erwartende Auswirkungen/ Gefährdungsprognose
Vögel				
Ubiquitäre Vogelarten 68 Arten	ARTEFAKT	ubiquitär		
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	ARTEFAKT	x	Folgende Habitatstrukturen sind für die im ARTEFAKT genannten Vogelarten relevant: - Wasserflächen - Wälder - Weitere Feuchtgebiete - Rastflächen (bei Zugvögeln) - Ausgeräumte Ackerlandschaften mit vereinzelt Gehölzen - Strukturreiche Halboffenlandfläche mit Gehölzstreifen/ Einzelbäumen - Großflächige Offenland-Jagdgebiete (meist in Verbindung mit Feuchtgebieten) - Felsstrukturen oder vergleichbare Bruthabitat - Obstbaum/extensive Obstwiesen mit Altholzbestand - Alte Gebäudestrukturen mit Nistmöglichkeiten Diese Biotope/Lebensräume kommen im Untersuchungsraum <u>nicht</u> vor, sodass ein Vorkommen in diesem Fall als planungsrelevante Art ausgeschlossen werden kann.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Dohle/ <i>Coloeus monedula</i>	ARTEFAKT	x		
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	ARTEFAKT	x		
Fichtenkreuzschnabel/ <i>Loxia curvirostra</i>	ARTEFAKT	x		
Flussregenpfeifer/ <i>Charadrius dubius</i>	ARTEFAKT	x		
Flussuferläufer/ <i>Actitis hypoleucos</i>	ARTEFAKT	x		
Gänsesäger/ <i>Mergus merganser</i>	ARTEFAKT	x		
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>	ARTEFAKT	x		
Grauspecht/ <i>Picus canus</i>	ARTEFAKT	x		
Grünspecht/ <i>Picus viridis</i>	ARTEFAKT	x		
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	ARTEFAKT	x		
Haselhuhn/ <i>Tetrastes bonasia</i>	ARTEFAKT	x		
Haubentaucher/ <i>Podiceps cristatus</i>	ARTEFAKT	x		
Hohltaube/ <i>Columba oenas</i>	ARTEFAKT	x		
Jagdfasan/ <i>Phasianus colchicus</i>	ARTEFAKT	x		
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>	ARTEFAKT	x		
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>	ARTEFAKT	x		
Kormoran/ <i>Phalacrocorax carbo</i>	ARTEFAKT	x		
Kranich/ <i>Grus grus</i>	ARTEFAKT	x		
Krickente/ <i>Anas crecca</i>	ARTEFAKT	x		
Lachmöwe/ <i>Larus ridibundus</i>	ARTEFAKT	x		
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	ARTEFAKT	x		
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	ARTEFAKT	x		
Orpheusspötter/ <i>Hippolais polyglotta</i>	ARTEFAKT	x		
Pirol/ <i>Oriolus oriolus</i>	ARTEFAKT	x		
Raubwürger/ <i>Lanius excubitor</i>	ARTEFAKT	x		
Rebhuhn/ <i>Perdix perdix</i>	ARTEFAKT	x		
Reiherente/ <i>Aythya fuligula</i>	ARTEFAKT	x		
Rohrweihe/ <i>Circus aeruginosus</i>	ARTEFAKT	x		
Rotmilan/ <i>Mulvus milvus</i>	ARTEFAKT	x		



Relevanzprüfung für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten				
Relevanzprüfung 1. Phase			Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase
Arten nach Auswertung der Datenbank "ARTEFAKT (LANIS RLP) sowie Ortsbegehung/ Zufallsbeobachtungen ²⁾	Quelle	Arten, die nicht als ungefährdete und ubiquitäre Vogelart (LBM 2009) gelistet sind	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet ¹⁾	Prüfung Wirkungsempfindlichkeit/ zu erwartende Auswirkungen/ Gefährdungsprognose
Saatkrähe/ <i>Corvus frugilegus</i>	ARTEFAKT	x		
Samtente/ <i>Melanitta fusca</i>	ARTEFAKT	x		
Schellente/ <i>Bucephala clangula</i>	ARTEFAKT	x		
Schilfrohrsänger/ <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	ARTEFAKT	x		
Schleiereule/ <i>Tyto alba</i>	ARTEFAKT	x		
Schwarzkehlchen/ <i>Saxicola rubicola</i>	ARTEFAKT	x		
Schwarzmilan/ <i>Milvus migrans</i>	ARTEFAKT	x		
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ARTEFAKT	x		
Schwarzstorch/ <i>Ciconia nigra</i>	ARTEFAKT	x		
Silbermöwe/ <i>Larus argentatus</i>	ARTEFAKT	x		
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	ARTEFAKT	x		
Steinkauz/ <i>Athene noctua</i>	ARTEFAKT	x		
Steppenmöwe/ <i>Larus cachinnans</i>	ARTEFAKT	x		
Tafelente/ <i>Aythya ferina</i>	ARTEFAKT	x		
Tannenhäher/ <i>Nucifraga caryocatactes</i>	ARTEFAKT	x		
Uferschwalbe/ <i>Riparia riparia</i>	ARTEFAKT	x		
Uhu/ <i>Bubo bubo</i>	ARTEFAKT	x		
Wachtel/ <i>Coturnix coturnix</i>	ARTEFAKT	x		
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ARTEFAKT	x		
Wanderfalke/ <i>Falco peregrinus</i>	ARTEFAKT	x		
Wasseramsel/ <i>Cinclus cinclus</i>	ARTEFAKT	x		
Wat-, Alken- und Möwenvögel/ <i>Charadriiformes</i>	ARTEFAKT	x		
Wendehals/ <i>Jynx torquilla</i>	ARTEFAKT	x		
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	ARTEFAKT	x		
Wiesenpieper/ <i>Anthus pratensis</i>	ARTEFAKT	x		
Wiesenschafstelze/ <i>Motacilla flava</i>	ARTEFAKT	x		
Zippammer/ <i>Emberiza cia</i>	ARTEFAKT	x		
Zwergtaucher/ <i>Tachybaptus ruficollis</i>	ARTEFAKT	x		
Weichtierarten				
Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel/ <i>Unio crassus</i>	ARTEFAKT	x	Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet



Relevanzprüfung für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten				
Relevanzprüfung 1. Phase			Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase
Arten nach Auswertung der Datenbank "ARTEFAKT (LANIS RLP) sowie Ortsbegehung/ Zufallsbeobachtungen ²⁾	Quelle	Arten, die nicht als ungefährdete und ubiquitäre Vogelart (LBM 2009) gelistet sind	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet ¹⁾	Prüfung Wirkungsempfindlichkeit/ zu erwartende Auswirkungen/ Gefährdungsprognose
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus/ <i>Myotis bechsteinii</i>	ARTEFAKT	x	Keine Hinweise auf Quartiere (relevante Astlöcher, Urinspuren, abgeplatzte Rinde und Höhlen) vorhanden, Zugeschehen ist für das Baugebiet nicht relevant	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Braunes Langohr/ <i>Plecotus auitus</i>	ARTEFAKT	x		
Breitflügel-Fledermaus/ <i>Eptesicus serotinus</i>	ARTEFAKT	x		
Fransenfledermaus/ <i>Myotis nattereri</i>	ARTEFAKT	x		
Graues Langohr/ <i>Plecotus austriacus</i>	ARTEFAKT	x		
Großer Abendsegler/ <i>Nyctalus noctula</i>	ARTEFAKT	x		
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	ARTEFAKT	x		
Große Bartfledermaus/ <i>Myotis brandtii</i>	ARTEFAKT	x		
Kleine Bartfledermaus/ <i>Myotis mystacinus</i>	ARTEFAKT	x		
Mopsfledermaus/ <i>Barbastella barbastellus</i>	ARTEFAKT	x		
Mückenfledermaus/ <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ARTEFAKT	x		
Teichfledermaus/ <i>Myotis dasycneme</i>	ARTEFAKT	x		
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	ARTEFAKT	x		
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	ARTEFAKT	x		
Libellen				
Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle/ <i>Oxygastra curtisii</i>	ARTEFAKT	x	Es sind keine Feuchtgebiete im Plangebiet vorhanden.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Lurche				
Gelbbauchunke/ <i>Bombina variegata</i>	ARTEFAKT	x	Es sind keine Feuchtgebiete als Habitate für Lurche im Plangebiet vorhanden.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Kamm-Molch/ <i>Triturus cristatus</i>	ARTEFAKT	x		
Kreuzkröte/ <i>Bufo calamita</i>	ARTEFAKT	x		
Nagetiere				
Haselmaus/ <i>Muscardinus avellanarius</i>	ARTEFAKT	x	Keine entsprechenden Gehölzbestände/ Habitatstrukturen vorhanden.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Säugetiere				
Luchs/ <i>Lynx lynx</i>	ARTEFAKT	x	In Siedlungsnähe sind keine relevanten Lebensräume existent.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Wildkatze/ <i>Felis silvestris</i>	ARTEFAKT	x		
Kriechtiere				
Mauereidechse/ <i>Podarcis muralis</i>	ARTEFAKT	x	Folgende Habitatstrukturen sind für diese Arten relevant:	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet
Schlingnatter/ <i>Coronella austriaca</i>	ARTEFAKT	x		



Relevanzprüfung für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten				
Relevanzprüfung 1. Phase			Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase
Arten nach Auswertung der Datenbank "ARTEFAKT (LANIS RLP) sowie Ortsbegehung/ Zufallsbeobachtungen ²⁾	Quelle	Arten, die nicht als ungefährdet und ubiquitäre Vogelart (LBM 2009) gelistet sind	Vorkommen von potenziellem Lebensraum im Plangebiet ¹⁾	Prüfung Wirkungsempfindlichkeit/ zu erwartende Auswirkungen/ Gefährdungsprognose
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	ARTEFAKT	x	- besiedelte Magerbiotopie, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen - Besiedlung als Sommerhabitat oder Winterquartier auf Ackerflächen Die Biotopie sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
Farne				
Prächtiger Dünnfarn/ <i>Trichomanes speciosum</i>	ARTEFAKT	x	Kein Vorkommen im Plangebiet, da es sich um Rebflächen handelt.	⇒ keine planungsrelevante Arten bezüglich dem Plangebiet

1) Quelle Lebensräume (Relevanzprüfung 2. Phase): ARTEFAKT (<http://www.artefakt.rlp.de/>)

2) igr AG (Sommer 2015): Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Bauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen" in Trittenheim



Anhang 3 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Weingärten auf'm Sträßchen" in Trittenheim (FIRU Gfl mbH, September 2015)



Anhang 4 Geotechnischer Bericht, Entwicklung des Neubaugebietes "Weingärten auf'm Sträßchen" in Trittenheim (ICP mbH, Oktober 2015)



Anhang 5 Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



Anhang 6 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Und 2. Offenlage aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB